

Hygienemaßnahmen zur Bundestagswahl 2021 für Stimmberechtigte und Wahlbeobachter

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die am Wahltag gültigen Vorgaben in der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung.

Hygienemaßnahmen im Wahllokal

Vor dem Betreten des Wahlraums soll sich jede Person die Hände desinfizieren. Desinfektionsmittel für die Handdesinfektion stehen in ausreichender Menge bereit. Die in den Wahlkabinen zur Ausübung des Stimmrechts bereitliegenden Stifte werden regelmäßig desinfiziert.

Im Zugangsbereich und zusätzlich im Wahlraum sind gut wahrnehmbare Hinweisschilder zu Handdesinfektion, AHAL-Regeln, Maskenpflicht etc. angebracht.

Wahlhandlung

Die Wahlvorstände sind für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich und werden die Einhaltung der Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung durch die Wählerinnen und Wähler i.S.d. § 31 S. 2 BWG gewährleisten. Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen wird empfohlen.

Es sollen sich nach Möglichkeit nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten, wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorhanden sind und Wahlberechtigte parallel vom Wahlvorstand betreut werden können. Maßgeblich ist die Größe des Raumes. Nach der Stimmabgabe sollten die Stimmberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten. Warteschlangen im Wahlraum sind zu vermeiden.

Wahlbeobachter

Im Wahlgebäude dürfen sich gleichzeitig nur so viele Wahlbeobachter aufhalten, dass sie möglichst zu anderen Personen den Mindestabstand nach von 1,5 m einhalten können. Begehren mehr Wahlbeobachter Zugang, als Platz zur Verfügung steht, trifft der Wahlvorstand nach § 31 BWG und § 55 BWO eine Regelung, die nach Möglichkeit alle Interessierten, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, gleichmäßig berücksichtigt.

Kontakterfassung

Eine Kontakterfassung findet in Wahlgebäuden nicht statt.

Maskenpflicht

Im Wahlgebäude ist nach § 16 a Sächsische Corona-Schutz-Verordnung von allen Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

Umgang mit Maskenverweigerern

Wenn Stimmberechtigte und Wahlbeobachter trotz bestehender Maskenpflicht keine

Maske mit sich führen, werden sie ggfs. durch den Wahlvorstand aufgefordert, sich einen Mund-Nasen-Schutz zu beschaffen. Alternativ kann ihnen ein Mund-Nasen-Schutz angeboten werden.

Nach § 31 Satz 2 BWG kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Ob eine Person auf der Grundlage des § 31 Satz 2 BWG aus dem Wahlraum verwiesen wird, liegt im Ermessen des Wahlvorstandes („kann“).

In der Regel ist ohne Maske der Zutritt zu verwehren. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Gebrauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht (mehr) gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden hierfür entsprechende Masken bereitgehalten. Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Maske ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen werden restriktiv gehandhabt, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

Umgang mit Stimmberechtigten mit ärztlichem Attest

Wenn Stimmberechtigte aus gesundheitlichen Gründen keine medizinische Maske tragen können und daher nach den infektionsschutzrechtlichen Regelungen von der Maskenpflicht befreit sind, liegt keine Ordnungsstörung vor. Diese müssen die Ausnahme von der Maskenpflicht durch ein ärztliches Attest nachweisen und können nicht nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes aus dem Wahlraum verwiesen werden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).